



Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung für das Betreuungsangebot im Rahmen der Ferienbetreuung

A. Benutzungsrichtlinien

§ 1 Aufgabe

1. Die Gemeinde Kürnbach als Schulträger bietet eine Ferienbetreuung in folgenden Schulferien an:

Herbstferien
Winter- bzw. Faschingsferien
Pfingstferien (1 Woche)
Sommerferien (2 Wochen)

An fünf Tagen (Montag bis Freitag) in der Woche der o.g. Ferien wird

- Betreuung mit gemeinsamem Frühstück und Mittagessen
- Gemeinsames Spielen

angeboten.

2. Die Ferienbetreuung findet nur bei verbindlicher Anmeldung von mindestens 10 Kindern statt.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung.

§ 2 Betreuungszeitraum

1. Eine Betreuung mit Frühstück und Mittagessen der Schüler/innen findet an 5 Tagen in der Woche Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 - 14.30 Uhr statt.
2. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch das Betreuungspersonal und endet mit Verlassen des Betreuungsprogrammes. Das Bringen und Abholen der Schüler vor und nach der Betreuung ist Sache der Sorgeberechtigten.
3. Die Verantwortung für den Besuch des Betreuungsangebotes durch die Schüler/innen liegt ausschließlich bei den Eltern.

§ 3 Anmeldung

1. Die Aufnahme der Schüler/innen erfolgt nach verbindlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung Kürnbach. Die Formulare werden im örtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.
2. Die Anmeldung hat immer für eine Ferienwoche zu erfolgen. Einzelne Tage können nicht gebucht werden.
3. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Eine Anmeldung hat grundsätzlich für die einzeln zu buchenden Ferienwochen zu erfolgen und gilt bis zum Ende der jeweiligen Ferien.
5. Eine Abmeldung hat separat nicht zu erfolgen.

§ 4 Ausschluss

Aus folgenden Gründen kann ein/e Schüler/in von der Betreuung ausgeschlossen werden:

1. die Zahlungspflichtigen mit der Entrichtung des Elternbeitrages in Verzug sind
2. ein/e Schüler/in die Betreuung durch sein/ihr Auftreten, Verhalten o.a. überdurchschnittlich stört
3. wenn sonstige Pflichten der Richtlinien nicht beachtet werden oder
4. wenn die Schulordnung nicht beachtet wird
➤ § 90 Schulgesetz.

§ 6 Regelung in Krankheitsfällen

1. Grundsätzlich gelten hier die gleichen Regelungen wie bei einem Schulbesuch.
2. Leidet der/die Schüler/in oder ein anderes Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit (Masern, Röteln, Windpocken Keuchhusten etc.) ist der/die Schüler/in in jedem Fall zu Hause zu behalten.
3. Die Betreuungsperson ist in diesen Fällen von der Art der Erkrankung sofort in Kenntnis zu setzen.

B. Entgeltordnung

§ 7 Elternbeitrag

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten einen Elternbeitrag.
2. Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten der Schüler-innen, die das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. Mehrere Sorgeberechtigten sind Gesamtschuldner.
3. Beitragspflicht besteht für die einzelnen Ferien gem. Anmeldung nach § 3 der Benutzungsrichtlinien.
4. Der Elternbeitrag beträgt für eine/n Schüler/in pro Woche 90,00 €.

Für Alleinerziehende und für Eltern ab dem 2. Kind in der
Einrichtung beträgt der Beitrag je Schüler/in pro Woche 70,00 €.

§ 8 Sonstiges

Die Richtlinien und die Entgeltordnung treten einen Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Sorgeberechtigten.

Kürnbach, den 26.04.2017



Ebhart
Bürgermeister

